

Merkblatt

FÖRDERUNG DER BESCHÄFTIGUNG VON INNOVATIONSASSISTENTEN

Rechtsgrundlage

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschäftigung von Innovationsassistenten und zur Förderung des Personalaustausches Sachsen-Anhalt – Innovationsassistentenförderung – (MBI. LSA Nr. 42/2007 vom 03.12.2007)

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Erstinstellung und -beschäftigung von hochqualifizierten Absolventinnen und Absolventen mit einem wissenschaftlich-technischen Abschluss einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule in kleinen und mittleren Unternehmen mit der Option der späteren Festeinstellung zur Bearbeitung von Projekten mit innovativem, technologieorientiertem Inhalt.

Wer wird gefördert?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,

- die einschließlich verbundener und Partnerunternehmen weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von max. 50 Mio. Euro haben oder eine Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. Euro ausweisen (im Einzelnen siehe KMU-Definition der EU),
- eine Betriebsstätte im Land Sachsen-Anhalt haben,
- die förderfähig gemäß der Positivliste zum geltenden Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe sowie der entsprechenden landesspezifischen Regelungen sind.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Freiberufler, Vereine und Institute sowie öffentliche Bereiche.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

- Der Antragstellende strebt die Schaffung eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses und damit eines Arbeitsplatzes für mindestens zwei Jahre an.
- Durch den neu geschaffenen Arbeitsplatz muss ein Nettozuwachs an sozialabgabepflichtig Beschäftigten im Unternehmen und der Betriebsstätte im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den vorangegangenen zwölf Monaten geschaffen werden.
- Die Stellenanforderung muss den Einsatz einer Absolventin oder eines Absolventen mit einem wissenschaftlich-technischen Abschluss einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule notwendig machen.
- Das Beschäftigungsverhältnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bestehen oder eingegangen sein.
- Der neu geschaffene Arbeitsplatz muss sich im Land Sachsen-Anhalt befinden und darf nur mit Personen besetzt werden, die noch nie sozialabgabepflichtig erwerbstätig waren.

Wie wird gefördert?

- Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.
- Gefördert werden die Personalausgaben für die sozialabgabepflichtige Beschäftigung von gleichzeitig bis zu zwei Innovationsassistenten für je maximal 24 Monate und bis zu 45 v. H. der Bruttolohnkosten (Gehälter und Arbeitgeberanteil) pro Förderfall.
- Die Förderung ist im ersten Jahr auf max. 20.000 Euro und im zweiten Jahr auf max. 10.000 Euro begrenzt.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg (Bewilligungsstelle) auf vorgeschriebenem Antragsformular zu stellen. Gleichzeitig kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn mitbeantragt werden. Der Arbeitsvertrag mit dem Innovationsassistenten darf jedoch nicht vor der Genehmigung des Maßnahmebeginnes rechtsverbindlich unterzeichnet werden.

Die Förderung des Personalaustausches ist im Merkblatt nicht enthalten. Sofern Sie einen Antrag stellen möchten, bitten wir Sie, sich zwecks persönlicher Beratung an die u. g. Ansprechpartnerin zu wenden.

Ansprechpartner:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg

Frau Herfurth Telefon: 0391/589-1721 E-Mail: heike.herfurth@ib-lsa.de